



Frischebereich: Vor allem hier müssten die Papp-Verpackungen mit einer Schicht versehen werden, die den Übergang von Mineralöl auf O+G verhindert.

Mineralöl-VO geht an den Bundesrat

Verordnungsentwurf der Bundesregierung – Lebensmittelindustrie muss Barriere-Material verwenden

Zum Entsetzen der Wirtschaft hat Minister Özdemir den elf Jahre alten Entwurf einer „Mineralöl-Verordnung“ wieder ausgegraben. Der Lebensmittelverband versucht, das Vorhaben zu Fall zu bringen.

Die Lebensmittelhersteller sollen künftig verpflichtet werden, eine „funktionelle Barriere“ für bestimmte Packstoffe aus Altpapier zu verwenden. Aller Kritik zum Trotz ist das Bundesernährungsministerium (BMEL) aktuell dabei, den Referententwurf der sogenannten „Mineralöl-Verordnung“ an den Bundesrat weiterzuleiten. Das erklärt eine BMEL-Sprecherin auf LZ-Anfrage. Die „Barriere“ soll die Migration aromatischer Mineralölkohlenwasserstoffe (MOAH) vermeiden, die laut BMEL im Verdacht stehen, krebserregend zu sein.

„Schlimmstenfalls könnte die Verordnung schon Anfang 2023 in Kraft treten. Die dreijährige Übergangsfrist wirkt großzügig, aber in den Lieferketten wird die Barrierepflicht vermutlich vorher schon im Wege der Spezifikation verlangt werden“, prognostiziert Sieglinde Stähle vom Lebensmittelverband Deutschland. „Dort, wo Schutz nötig ist, hat die Wirtschaft schon längst freiwillig umgestellt.“ Als Beispiel nennt sie Keksverpackungen, die von innen „aluminiumbedampft“ sind und extra Innenbeutel in Backmischungs-Packungen. „Es gibt aber Produkte, wo mit gutem Grund bisher kei-

ne Barrieren eingebaut sind und wo das Papier aus Nachhaltigkeitsgründen eine Renaissance als Ersatz für Kunststoffmaterialien erlebt hat“, meint Stähle mit Verweis auf den Frischebereich. Hier haben die Lebensmittel nur kurz Kontakt zur jeweiligen Verpackung, beispielsweise: Beeren im Papp-Schälchen, Eierkartons, Äpfel in Papp-Trays. „In diesem Sortiment würde die Verordnung einen massiven Eingriff bedeuten.“ Bereits im Mai hat te sich der Lebensmittelverband per

»Es sind zwar drei Jahre Übergangszeit geplant. Aber vermutlich wird die Barrierepflicht in der Lieferkette vorher schon vorgeschrieben.«

Sieglinde Stähle, Lebensmittelverband Deutschland

Brief an Bundesernährungsminister Cem Özdemir (Grüne) und die ebenfalls grün geführten Bundesministerien Wirtschaft und Umwelt gewandt. „Der Entwurf ist durch eine einzelne Studie von 2010 begründet; vorliegende neuere Daten sind nicht berücksichtigt“, heißt es darin. Viele MOAH-Eintragsursachen seien zwischenzeitlich erforscht und minimiert. Zudem wer-

de die Barrierepflicht die Wirtschaft mit bis zu 80 Mio. Euro belasten. „Rückwirkungen auf die Verbraucherpreise sind unausweichlich.“ Die Barrierepflicht erfordere den Einsatz unter anderem von mehr Kunststoffen und Verbundmaterialien, was alles andere als nachhaltig sei. Und ohnehin sei die Branche seit dem Ukraine-Konflikt bereits über Gebühr belastet.

Bei der Bundesregierung kassierte der Verband nun einen Korb: „Das nationale Tätigwerden ist der Tatsache geschuldet, dass auf EU-Ebene seit mehr als zehn Jahren zwar immer wieder eine Überarbeitung des EU-Lebensmittelbedarfsgegenständrechts in Aussicht gestellt wird. Diese lässt aber weiterhin auf sich warten“, antwortet Silvia Bender, Staatssekretärin von Cem Özdemir, auch im Namen der beiden anderen Ministerien. „Zudem ist das Regelungsvorhaben bereits seit langem bekannt, sodass sich Unternehmen zumindest in gewissem Ausmaß bereits darauf einstellen konnten“, lautet ein weiteres Argument gegen die Aussetzung der Verordnung.

„Die Schlacht beim Bund haben wir verloren. Wir werden uns nun an die Bundesländer wenden“, so Stähle. Die Beratungen der Bundesratsausschüsse beginnen vermutlich Ende August.

Auch Özdemirs Vorgängerin Julia Klöckner (CDU) hatte das Vorhaben vorangetrieben (LZ 40-20). Eine Zuleitung an den Bundesrat war indes gescheitert. gmf/lz 29-22

EU-Risikobewertung fällt aus

Staaten legen laxer Pestizid-Höchstgehalte fest – Efsa hält sich raus

Um angebliche Lebensmittelknappheiten infolge des Ukraine-Kriegs zu vermeiden, weichen erste Mitgliedstaaten die europäischen Pestizid-Rückstandsgrenzen auf und setzen temporär auf weniger strenge Höchstgehalte.

Bereits zwei Mitgliedsstaaten rütteln angesichts der „kriegsbedingten Lebensmittelknappheit“ an den EU-Höchstgehalten für Pflanzenschutzmittel und haben befristet maximale Rückstandshöchstgehalte implementiert; zwei weitere Mitgliedsländer planen das. Das geht aus Unterlagen der EU-Kommission hervor. So können sie Ware aus Drittstaaten – etwa Türkei oder Südamerika – beziehen, wo meist laxere Regeln gelten. Eine LZ-Anfrage, um welche Staaten es sich handelt, ließ die Kommission unbeantwortet.

Die Kommission hatte die Europäische Lebensmittelbehörde Efsa unter

anderem um eine Übersicht zu den betroffenen Pestiziden und Produkten gebeten – etwa Weizen, Gerste, Mais, Sojabohnen. Anfang Juli veröffentlichte die Efsa nun ihre Stellungnahme, indes ohne die nötige Risikobewertung. Gemäß EU-Recht obliegt diese Bewertung den nationalen Behörden.

Zwar sollen die nationalen Pestizid-Höchstgehalte notifiziert werden und die Ware mit einem entsprechend höheren Pflanzenschutzmittel-Gehalt im betroffenen Mitgliedsstaat verbleiben und nicht exportiert werden. „Es bleibt aber der Eindruck, dass mit dieser Herangehensweise der nationalen Risikobewertung – statt der sonst durchgeführten Bewertung durch die Efsa – der EU-einheitliche Verbraucherschutz untergraben werden könnte“, warnt Uta Verbeek, Geschäftsführerin der meyer-science GmbH. Zudem sei unklar, wie überhaupt kontrolliert werden soll, dass die betroffene Ware im jeweiligen Staat verbleibt. gmf/lz 29-22

BioMarkt kann keine Marke sein

EuG bestätigt Entscheidung des europäischen Markenamtes

Der Bio-Supermarktbetreiber Dennree ist mit dem Versuch gescheitert, das „BioMarkt“-Logo als EU-Bildmarke schützen zu lassen.



Logo: Das EuG sieht ein „absolutes Eintragungshindernis“

Das Gericht der Europäischen Union (EuG) verweigerte der Dennree GmbH vergangene Woche die Eintragung des Bildzeichens „BioMarkt“ als Unionsmarke (Az. T-641/21). Der Biomarktbetreiber hatte gegen eine entsprechende Entscheidung des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom August 2021 geklagt.

Das Wort „Biomarkt“ habe rein beschreibenden Charakter, womit ein absolutes Eintragungshindernis bestehe, heißt es in der Urteilsbegründung. Der angesprochene Verkehr verstehe unter der Kombination der beiden Begriffe eine Verkaufsstätte wie einen Supermarkt oder einen Fachmarkt für Erzeugnisse aus biologischem Landbau.

Den Einwand der Dennree GmbH, wonach das Unternehmen den Begriff „Biomarkt“ zum einen erfunden habe und dieser zum anderen nur von ihr und den mit ihr verbundenen Einzelhändlern der Verbundgruppe verwen-

det werde, ließen die Luxemburger Richter nicht gelten. Überdies sei eine Marke, deren Wortelement beschreibend ist, insgesamt beschreibend, sofern ihre grafischen Elemente nicht geeignet sind, von der beschreibenden Botschaft abzulenken. Dies sei „in Anbetracht der Banalität und Schlichtheit der verwendeten grafischen Mittel“ beim Biomarkt-Logo (siehe Bild) nicht der Fall.

Dennree will die Entscheidung auf Anfrage nicht kommentieren. Das Urteil habe „keine größeren Auswirkungen“ auf das Geschäft des Unternehmens, heißt es aus Töpen. be/lz 29-22

Vertikal-GVO bringt neue Regeln für den Online-Vertrieb

Markenhersteller und Händler müssen sich auf neue Vorschriften für der Internet-Handel einstellen / Von Johannes Lürer

Die EU-Kommission hat die Spielregeln für vertikale Vertriebsvereinbarungen der Entwicklung des Online-Handels angepasst und etwa bei der Preissetzung und dem Plattformverkauf zentrale Änderungen vorgenommen.

Der wichtigste Treiber für die Überarbeitung der Vertikalgruppenfreistellungsverordnung („Vertikal-GVO“) und der begleitenden Leitlinien war die Entwicklung des Online-Handels seit der letzten Revision vor zwölf Jahren. Die für den Online-Handel wichtigste Änderung ist die neue sogenannte Kernbeschränkung in Artikel 4, lit. e) der am 1. Juni 2022 in Kraft getretenen Vertikal-GVO. Sie verbietet die Verhinderung der wirksamen Nutzung des Online-Vertriebs, einschließlich der Onlinewerbung. Zugleich entfällt das Verbot von Doppelpreisystemen und das Äquivalenzprinzip. Damit erkennt die Kommission an, dass der Online-Vertrieb ein eigenständiger Absatzkanal ist, der für



E-Commerce: Für den Internethandel in der EU gelten neue Vorschriften.

den Handel unverzichtbar ist. Es bleibt abzuwarten, wie sich der Wegfall des Doppelpreisverbots in Zukunft auswirkt. Nach der Neufassung dürfen gegenüber dem Händler unterschiedliche Preise für Produkte im Online- und im Offline-Vertrieb verlangt werden, solange dies durch unterschiedliche Kostenstrukturen der verschiedenen Vertriebskanäle ge-

rechtfertigt ist. Die Annahme, dass der reine Online-Vertrieb per se eine günstigere Kostenstruktur habe, bedarf aber zumindest bei neueren Modellen wie taggleicher Auslieferung einer angemessenen Prüfung. Durch die Aufgabe des Äquivalenzprinzips wird ermöglicht, die Besonderheiten des Online-Handels gesondert berücksichtigen zu können: Kriterien

des Herstellers für den Online-Vertrieb müssen nicht mehr gleichwertig zu den Anforderungen an den Offline-Vertrieb sein.

Trotz der neuen Kernbeschränkung bleiben der Markenindustrie in der Folge weitreichende Freiheiten, die Bedingungen an Händler für den Online-Vertrieb zu regeln: Zulässig sollen qualitative Anforderungen an die Darstellung des Onlineshops und der Produkte, Verknüpfungen mit dem Betrieb eines Ladengeschäfts und das Verbot der Verwendung von Onlineplattformen sein. Insbesondere die weitgehende Zulässigkeit von Plattformverboten erscheint schwerlich mit dem Anspruch, eine wirksame Nutzung des Online-Vertriebs zu schützen, vereinbar: Plattformen stellen für viele Händler nicht nur eine hochwertige Infrastruktur als Alternative zum Betrieb eines eigenen Onlineshops dar. Vielmehr werden sie auch zunehmend als Produktsuchmaschine und damit als Tor zum Online-Vertrieb gesehen. Bedenken gegen die Nutzung von Plattformen, insbeson-

dere bei der Verwendung eines selektiven Vertriebssystems, wären zielgerichteter durch die Erstreckung von qualitativen Anforderungen auf die Nutzung von Plattformen zu erreichen gewesen.

In der Gesamtschau spiegeln die Neuerungen der Vertikal-GVO das Ziel, die Entwicklung des Online-Handels abzubilden, jedoch stimmig wider. Es bleiben aber Fragen zur praktischen Anwendung, die aufgrund des Prinzips der Selbstveranlagung nur durch die Entwicklung einer Anwendungspraxis in den nächsten Jahren geklärt werden können. lz 29-22



Johannes Lürer ist Rechtsanwalt bei Clifford Chance, Düsseldorf